

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben
Az.: 32.2 – 611 B9 0305 SBK 08/10

Wanzleben, den 01.02.2016

Öffentliche Bekanntmachung in dem Bodenordnungsverfahren Atzendorf

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise - zu verwenden. Durch den Bodenordnungsplan bzw. einen Nachtrag wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. Im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Atzendorf befinden sich Masselandflächen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der Teilnehmergemeinschaft Atzendorf. Es wird hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	Nutzungsart	Lagebezeichnung	Mindestgebot €
Atzendorf	13	65	0,4440	Acker	Am Bierschen Wege	10034,67
Atzendorf	15	70	0,7325	Acker	Zwischen dem Busch und Wasserrinnenweg	13408,00
Atzendorf	15	96	1,1148	Acker	Am Fuchsberg	27821,33
Förderstedt	12	175	1,9535	Acker	Am Klei	34712,00
Eickendorf	5	10038	0,1525	Acker	Steinitz	3765,33

Die vorgenannten Mindestgebote richten sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Bodenordnungsverfahren Atzendorf.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Anträge auf Zuteilung müssen bis spätestens **21.03.2016** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, mit dem Angebot für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden. Das Angebot muss eindeutig sein.

Die Anträge auf Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem **verschlussten Umschlag** abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Angebote per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Zuteilungsbedingungen:

- Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens erhalten den Vorzug vor Nichtteilnehmern. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben!
- Teilnehmer, die einen Beitrag zum Landabzug geleistet haben, haben Vorrang vor Teilnehmern, die vom Landabzug befreit sind.
- Vollerwerbs- und Nebenerwerbslandwirte haben den Vorzug gegenüber Teilnehmern, die ihren landwirtschaftlichen Grundbesitz verpachtet haben.
- Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Höhe des Angebotes.
- Das Preisangebot muss eindeutig sein. Zusätze wie z.B. 1 € mehr als Höchstgebot sind unzulässig und werden nicht beachtet.
- Für jedes Flurstück muss ein Einzelpreis angegeben werden.
- Nicht fristgerecht beim ALFF eingegangene Angebote und Anträge unter den o.g. Mindestpreisen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.
- Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das ALFF nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird.
- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergemeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Drainung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä., durch.
- Die Zuteilung der Massegrundstücke ist grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das ALFF zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuchs können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.
- Der Zuschlag sowie der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Be-nachrichtigung durch das ALFF. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche, die spätestens mit dem Besitzübergang fällig werden, sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

Die entsprechenden Übersichtskarten liegen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben (Zimmer A1.05) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus.

Die o.a. Flächen sind ab dem 01.10.2016 pachtfrei.

Die Flächen werden ohne sonstige Prämien oder Zahlungsansprüche übertragen.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Arnold unter der Tel.-Nr. 039209 / 203 - 442.

Im Auftrag
gez. Thomas Brockmann

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird. Beschluss-Nummer: 0223/2015

Wirtschaftsplan 2016 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck mit folgenden Grunddaten:

1. Erfolgsplan

Die Aufwendungen und Erträge werden festgesetzt auf je **3.343.700 €**.

2. Vermögensplan

Die Einnahmen und Ausgaben werden festgesetzt auf je **175.000 €**.

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2016 (Kreditermächtigung) wird auf **0 €** festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

5. Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Wirtschaftsjahr 2016 wird auf **500.000 €** festgesetzt.

6. Stellenübersicht

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebes weist **50,875 Vollzeitstellen (VE)** aus.

Schönebeck (Elbe), 11. 12. 2015



Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG);
- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG);
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG);
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG);**
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Schönebeck (Elbe) erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) (www.schoenebeck.de) unter Bürgerservice/Formularservice/Pass- und Meldewesen/Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen auf dem Postweg sind zu richten an:

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Bei persönlicher Vorsprache:

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen
Friedrichstr. 117
39218 Schönebeck (Elbe)

Knoblauch
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt

Schönebeck (Elbe)

liegt in der Zeit **vom 22.02.2016 bis 26.02.2016** während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) (Stadtwerkehaus),
Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Zugang zum Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) ist barrierefrei.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens **am 26.02.2016 bis 15:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe)**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21.02.2016 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

19 - Schönebeck

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) bis zum 21.02.2016 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 26.02.2016 versäumt hat.

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 LWO oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11.03.2016 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 201, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), 03.02.2016

Knoblauch
Oberbürgermeister

Wie viel Haushalte gibt es in Sachsen-Anhalt? Mikrozensus 2016 hat begonnen

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäftigung oder befristete Arbeitsverträge?

Antworten auf solche oder andere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland.

Die Befragung wird ab 2016 auf eine neue Basis umgestellt. Aus diesem Grund werden in diesem Jahr alle ausgewählten Haushalte erstmalig befragt.

Mit Jahresbeginn 2016 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S.1926).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Pflicht ist die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind zu **striktster Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen der **Geheimhaltungspflicht** und werden **weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2016 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Stadtrat

Martin Lehmann

Der Lehrer i. R. war vom 8. Juli 1999 bis 5. Juli 2009 Mitglied des Stadtrates. Er hat sich um die Kommunalpolitik in Schönebeck (Elbe) bleibende Verdienste erworben.

Die Stadtverwaltung und der Stadtrat werden Martin Lehmann stets ein ehrendes Gedenken bewahren.
Stadt Schönebeck (Elbe)

Bert Knoblauch Oberbürgermeister	Friedrich Harwig Stadtratsvorsitzender
-------------------------------------	---

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.